



An den Grossen Rat

24.5186.02

PD/P245186

Basel, 29. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2024

## Interpellation Nr. 58 von Nicole Amacher betreffend «Anpassung des betriebsrechtlichen Existenzminimums»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Mai 2024)

«Immer mehr Menschen haben Mühe oder schaffen es gar nicht mehr, alle ihre Rechnungen zu bezahlen. Dies ist laut Aussagen von Fachpersonen der Teuerung und den damit verbundenen erhöhten Fixkosten bei den Krankenkassenprämien, den Mieten und den höheren Energiekosten, aber auch den steigenden Lebensmittelpreisen geschuldet. In Basel-Stadt haben laut jüngsten Medienberichten<sup>1</sup> die Betreibungen 2023 im Vergleich zu 2022 um 7% zugenommen. Falls es aufgrund der Schuldenlage zu einer Lohnpfändung kommt, bleibt noch das betriebsrechtliche Existenzminimum, um den Lebensunterhalt weiter zu finanzieren. In Basel-Stadt basiert die Höhe des Existenzminimums auf den durch die Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz herausgegebenen Richtlinien vom 01. Juli 2009<sup>2</sup> und wurde am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Seitdem wurde dieses nicht mehr der Teuerung angepasst, die seit der Herausgabe der Richtlinien + 6.4 % gestiegen ist. Dies verschärft die ohnehin sehr prekäre finanzielle Situation der von Lohnpfändung Betroffenen zusätzlich. Der Kanton selber passt seine Sozialleistungen mindestens alle zwei Jahre an die Teuerung resp. an den Mischindex an. So zum Beispiel der Grundbedarf der Sozialhilfe, die AHV- und die IV-Renten und die Höhe des Mindestlohns.

1. Findet der Regierungsrat es richtig, dass das in Basel-Stadt angewendete betriebsrechtliche Existenzminimum seit 2009 nicht der Teuerung angepasst wurde und laut Richtlinien erst bei einer Teuerung von über 10% neu angepasst werden soll?
2. Findet es der Regierungsrat richtig, dass ein sozialpolitisch so wichtiger Entscheid durch ein Aufsichtsgremium gefällt wird?
3. Welchen rechtlichen Spielraum hat der Regierungsrat resp. die zuständige Behörde, um die Höhe des Existenzminimums bei einer Lohnpfändung anzupassen?
4. Ist die Regierung und/oder die zuständige Behörde gewillt, das betriebsrechtliche Existenzminimum so rasch als möglich für den Grundbetrag mindestens der Teuerung entsprechend anzuheben, um so die finanzielle Notlage von Lohnpfändung betroffenen Personen etwas zu entschärfen?

1 <https://www.bazonline.ch/strom-oder-steuern-bezahlen-beide-basel-melden-mehr-betreibungen-851570548100>

2 [https://www.bka.bs.ch/dam/jcr:ea8bcc82-9b9e-48a7-863b-512fe44424cf/Weisung\\_Existenzminimum\\_2010.pdf](https://www.bka.bs.ch/dam/jcr:ea8bcc82-9b9e-48a7-863b-512fe44424cf/Weisung_Existenzminimum_2010.pdf)

Nicole Amacher»

Die Interpellation betrifft das betreibungsrechtliche Existenzminimum, das in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) von der Schweizerischen Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten in einer Richtlinie festgelegt wird. Im Kanton Basel-Stadt wiederum wird diese Richtlinie von der unteren Aufsichtsbehörde des Betreibungs- und Konkursamtes zur geltenden Weisung erhoben. Die Aufsichtsbehörde ist beim Zivilgericht verortet.

Mit der Interpellation werden somit die Gerichte in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden über das Betreibungs- und Konkursamt angesprochen. Gemäss geltender Geschäftsordnung des Grossen Rates können sich Interpellationen aber nur an den Regierungsrat richten (vgl. § 58 Abs. 1 GO GR), nicht an die Gerichte.

Somit verbleibt die Interpellation beim Regierungsrat. Er müsste sich also zur Arbeit der Gerichte äussern, die die Schweizerische Richtlinie zur kantonalen Weisung erheben. Aufgrund der Gewaltenteilung steht dem Regierungsrat aber eine Einschätzung der Arbeit der Gerichte gar nicht zu.

Dem Regierungsrat verbleibt unter der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Rates somit nur die Möglichkeit, die Interpellation den Gerichten zur Beantwortung weiterzuleiten und dem Grossen Rat die untenstehende Antwort zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

«Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt am Zivilgericht und die Obere Aufsichtsbehörde am Appellationsgericht als zuständige gerichtliche Organe nehmen gemeinsam wie folgt zur obgenannten Interpellation Stellung:

Die Gesetzgebung im Bereich Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist grundsätzlich Sache des Bundes. Die Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) basiert auf den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Diese Richtlinien bezwecken eine möglichst einheitliche Praxis in der Schweiz bei der Anwendung des SchKG (konkret Art. 93 SchKG). Die Änderung der Ansätze ist im letzten Absatz vorgesehen (Weisungen und Richtlinien lauten identisch):

Diese Richtlinien beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten, oder Unterschreiten eines Indexstandes von 95 Punkten vorgesehen.

Aktuell ist diese in den Richtlinien und der Weisung genannte Grenze für eine Änderung aufgrund der Teuerung nicht erreicht. Namentlich ist auch die bis zu einem Indexstand von 110 Punkten in den Weisungen und Richtlinien bereits berücksichtigte Teuerung derzeit nicht erreicht.

Die Richtlinien und Weisungen dienen der (schweizweit) rechtsgleichen Behandlung von Schuldnern. Dem einzelnen Betreibungsschuldner steht die Möglichkeit offen, eine Lohnpfändung und insbesondere die Berechnung seines Existenzminimums via Beschwerde (Art. 17 SchKG) bei der Aufsichtsbehörde anzufechten. Dabei könnte geltend gemacht werden, die Berechnung verletze Art. 93 SchKG, weil dem Schuldner mit dem geltenden Grundbetrag (zuzüglich der separaten Beträge für die stark ins Gewicht fallenden Wohnkosten und Krankenkassenprämien etc.) nicht das belassen wird, was für ihn und seine Familie unbedingt notwendig ist. Letztinstanzlich wäre es so am Bundesgericht, über die Angemessenheit der aktuellen Grundbeträge zu entscheiden.

Sollte die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz die Richtlinien im Punkt der Grundbeträge abändern, inklusive Änderungsmodus, würde die Aufsichtsbehörde Basel-Stadt die Weisung entsprechend anpassen. Dies wäre nach Ansicht der Aufsichtsbehörden das einzig sinnvolle Vorgehen, wollte man eine generelle Erhöhung der Grundbeträge erreichen. Theoretisch

wäre bei der Rechtsanwendung zwar auch eine kantonale Abweichung von dieser Richtlinie denkbar. Ein Alleingang in einem Kanton wird allerdings als nicht sinnvoll erachtet, da ein Bundesgesetz im Sinne der Gleichbehandlung schweizweit möglichst einheitlich angewendet werden sollte. Zu bedenken ist ferner, dass es sich bei den Grundbeträgen immer um Pauschalen handelt und ein Gleichgewicht zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtsgleichheit gefunden werden muss. Weiter ist zu beachten, dass die in der Interpellation angesprochenen Mietzinsen (inkl. Nebenkosten) und Krankenkassenprämien im Grundbetrag nicht enthalten sind und deren Anstieg mit den Zuschlägen für Mietzins und Krankenkasse bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt wird.

Denkbar wäre ebenso, die Höhe der Grundbeträge (und allenfalls ein automatischer Änderungsmechanismus) als derart wichtig zu qualifizieren, dass der Gesetz- (oder Verordnungs-)geber tätig wird und diese direkt selbst regelt, anstatt dies wie bis anhin an den Gesetzesanwender (Gerichte) zu delegieren. Allerdings müsste dies unserer Auffassung nach ebenfalls auf Bundesebene erfolgen, da dem Kanton im Bereich des SchKG diesbezüglich keine Kompetenzen zukommen.

Die Aufsichtsbehörden sind sich bewusst, dass das Leben am Existenzminimum belastend ist und dass eine mit der Teuerung verbundene Verringerung der Kaufkraft in solchen Situationen besonders stark spürbar ist. Es ist daher vorgesehen, das Anliegen einer Überprüfung der Regeln zur Anpassung an die Teuerung bei der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz zu deponieren.»

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin